

Satzung über die Rückzahlung erhobener Straßenbaubeiträge (Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323), hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach in seiner Sitzung am 01.11.2010 folgende Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge beschlossen:

Abschnitt 1

Erstattungsgrundsätze

§ 1

Erstattungsgegenstand

Auf Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Reichenbach vom 11.04.2000, veröffentlicht im „Reichenbacher Anzeiger“ am 23.04.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2001, veröffentlicht im „Reichenbacher Anzeiger“ am 20.01.2002, zur Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) erhobene und eingezogene Straßenausbaubeiträge, werden dem Berechtigten auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.

§ 2

Erstattungsvorbehalt

- (1) Erstattung von Beiträgen i.S.v. § 1 erfolgt unter Beachtung der Regeln und Grundsätze der Haushaltswirtschaft gemäß §§ 72 ff SächsGemO i.V.m. der KomHVO.
- (2) Eine Erstattung ist ausgeschlossen für den Zeitraum, in welchem die Stadt ein Haushaltssicherungskonzept hat oder die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Stadt Reichenbach, insbesondere die Erfüllung von deren Pflichtaufgaben gefährdet ist.

Sie ist beschränkt auf die in den wirksamen Haushaltssatzungen zu diesem Zwecke festgesetzten Gesamtbeträge.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur im Rahmen dieser Satzung.

§ 3

Beginn der Erstattung

- (1) Die Erstattung beginnt am 01.01.2011.
- (2) In den jährlichen Haushaltssatzungen werden die für die Durchführung von Verfahren nach dieser Satzung zur Verfügung stehenden Beträge festgesetzt.

§ 4

Berechtigter

- (1) Berechtigter ist, vorbehaltlich der folgenden Absätze, derjenige, gegenüber dem auf Grund eines Beitragsbescheides der Straßenbaubeitrag erhoben und ganz oder teilweise eingezogen wurde (Betroffener).
- (2) Statt des Betroffenen können Berechtigte sein:
 1. dessen Erben oder Rechtsnachfolger,
 2. derjenige, der nach Erlass eines Beitragsbescheides das Eigentum an dem für die Beitragserhebung maßgeblichen Grundstück oder ein Recht an diesem i.S.v. § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG von dem Betroffenen erworben und auf Grund einer Vereinbarung oder gesetzliche Bestimmungen den Beitrag zu tragen hatte oder
 3. die früheren Gesellschafter, wenn der Betroffene eine Personengesellschaft oder eine juristische Person des privaten Rechtes war und die Gesellschaft aufgelöst oder erloschen ist; dies gilt entsprechend im Falle eines Berechtigten nach Ziffer 1. und 2.
- (3) Mehrere gleichermaßen Berechtigte sind Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB. Wurde im Falle des Abs. 2 Ziffer 2 das Grundstück geteilt oder Wohnungseigentum nach § 2 WEG begründet, so richtet sich die Berechtigung nach dem erworbenen Anteil.

§ 5

Höhe des Erstattungsbetrages

- (1) Die Erstattung beschränkt sich auf die Höhe des Betrages, der der Stadt Reichenbach zur Tilgung des Straßenausbaubeitrages zugeflossen ist. Zahlungen von Nebenforderungen (z.B. Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen oder Verfahrenskosten) werden nicht erstattet.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche eines Berechtigten i.S.v. § 4 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages findet nicht statt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Ein Zahlungsanspruch entsteht, wenn ein Bescheid über die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages (Leistungsbescheid) bestandskräftig ist.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird zu dem in dem Leistungsbescheid bestimmten Zeitpunkt fällig. Fehlt eine solche Bestimmung, tritt die Fälligkeit 1 Monat nach Bestandskraft des Leistungsbescheides ein.

Abschnitt 2

Verwaltungsverfahren

§ 7

Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Antrag auf Erstattung von geleisteten Straßenbaubeiträgen ist bei der Stadtverwaltung Reichenbach zu stellen. Der Antrag soll die Angaben enthalten, die zur Ermittlung des Berechtigten nach § 4 erforderlich sind. Auf Anforderung der Verwaltungsbehörde sind die Angaben in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Berechtigte i.S.v. § 4 sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- (3) Die zeitliche Abfolge der Bescheidung richtet sich nach der Nummerierung in Anlage 1 dieser Satzung, welche grundsätzlich der zeitlichen Abfolge der Beitragserhebung entspricht.
- (4) Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung werden die im Haushaltjahr jeweils durchzuführenden Verfahren entsprechend Anlage 1 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Anträge sind spätestens bis zum 31.10.2012 zu stellen.

§ 8

Feststellungsverfahren

- (1) Liegen bezüglich eines Erstattungsgegenstandes Anträge mehrerer möglicher Berechtigter i.S.v. § 4 Abs. 1 und 2 vor, welche nicht den Regelungen nach § 4 Abs. 3 unterfallen, kann die Verwaltungsbehörde den Berechtigten vorab durch Bescheid feststellen.
- (2) Die Antragsteller werden zur beabsichtigten Durchführung des Feststellungsverfahrens gehört.
- (3) Die Verwaltungsbehörde kann das Verfahren zur Herstellung einer gütlichen Einigung unter Bestimmung einer Frist aussetzen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.
- (4) Der Feststellungsbescheid ist den am Feststellungsverfahren Beteiligten bekannt zu geben. Vor dessen Bestandskraft kann eine Entscheidung nach § 6 nicht ergehen.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- (1) Ein auf Grundlage der in § 1 genannten Satzung erlassener Beitragsbescheid wird mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr vollstreckt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen offene Forderungen der Stadt Reichenbach auf Grundlage eines Beitragsbescheides nach Abs. 1 und darauf beruhender besonderer Vereinbarungen; dies gilt nicht für Nebenforderungen i.S.v. § 5 Abs. 1, Satz 2, soweit sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden sind.

Nebenforderungen bleiben bestehen und können durch die Stadt Reichenbach gefordert werden.

- (3) Für Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht im Jahr 2006 oder später entstanden ist, werden keine Beitragsbescheide erlassen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, 02.11.2010

Kießling
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage 1 zur Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge

Anlage 1 zur Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge

Rangfolge	Maßnahme
1	Untere Dunkelgasse
2	Humboldtstraße
3	Albertistraße
4	Heinrichstraße
5	Karl-Liebknecht-Straße
6	Gabelsbergerstraße, Abschnitt Bauhofstraße bis Liebaustraße
7	Klinkhardtstraße
8	B94, Abschnitt Ortseingang Lengenfelder Straße bis Reichsstraße, Einmündung Seifenbach
9	Heinsdorfer Straße
10	Dr. Eckener-Straße
11	Postplatz
12	Zwickauer Straße
13	Neuberinstraße, Abschnitt Obermylauer Weg bis Gutenbergstraße
14	Neuberinstraße, Abschnitt Gutenbergstraße bis Dr.-Külz-Straße
15	Kurze Reichenbacher Straße
16	Zenkergasse
17	Leinweberstraße
18	Weststraße
19	Prof.-Schmidt-Straße
20	Sebastian-Bach-Platz
21	Dr. Otto-Just-Straße
22	Bahnhofstraße
23	Reichenbacher Straße
24	Obermylauer Weg, Abschnitt Dammsteinstraße bis Ortseingang Mylau
25	Gutenbergstraße
26	Gutenbergstraße/Seitenstraße
27	B94, Altstadt, Einmündung Am Seifenbach bis Rosa-Luxemburg-Straße, Einmündung Rotschauer Straße
28	Schlachthofstraße
29	Albert-Schweitzer-Straße
30	An der Lohe
31	Obermylauer Weg, Abschnitt Klinkhardtstraße bis Dammsteinstraße
32	Dammsteinstraße
33	Alfred-Fuchs-Weg
34	Silberstraße
35	Beethovenstraße
36	Rathausstraße
37	Neuberinstraße, Abschnitt Dammsteinstraße bis Einmündung Gutenbergstraße
38	Marktstraße
39	Stockmannstraße
40	Teichgasse
41	Hainberg

Rangfolge	Maßnahme
42	Weinholdstraße
43	Bergstraße
44	Ahornstraße
45	Moritzstraße
46	Marktplatz
47	Am Graben
48	Ruppelte Teich
49	Rosenplatz
50	Karlstraße
51	Enge Gasse
52	Turmstraße, Abschnitt Damaschkestraße bis Rosenstraße
53	Mylauer Tor
54	Sorggasse
55	Osterstraße
56	Rosenstraße
57	Gabelsberger Straße, Abschnitt Käthe Kollwitzstraße bis Ackerstraße
58	Sperlingsberg
59	Am Seifenbach
60	Am Mühlgraben
61	Mühlgäßchen
62	Platanenstraße
63	B94 Friesen
64	B94 Greizer Straße
65	Ziegelweg
66	Lange Gasse
67	Hospitalstraße
68	Wiesenstraße

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde am 14.11.2010

im „Reichenbacher Anzeiger“ Nr. 15/10 öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, den 15.11.2010

Dieter Kießling
Oberbürgermeister